

Das ist aber nicht der Fall; denn jedem Strafrechtstyp entspricht eine bestimmte Prozeßform, ein bestimmter Typ des Strafverfahrens.

Die Normen des Strafverfahrensrechts sind also keine inhaltsleeren, technisch-organisatorischen Normen, die beliebiger Ausgestaltung fähig und deren Verletzung nur ein äußerlicher „Formverstoß“ wäre. In Wirklichkeit regeln sie außerordentlich bedeutsame gesellschaftliche Verhältnisse, die tief in das Leben von Menschen eingreifen. So enthalten sie Bestimmungen über die Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens und die Art und Weise seiner Durchführung, über die Inhaftierung eines Beschuldigten, die Grundsätze der Beweisführung, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung.

Die Tatsache, daß grundlegende Regeln für die Gestaltung des Strafverfahrens in Dokumenten des demokratischen Völkerrechts Aufnahme fanden, unterstreicht, wie bedeutsam diese Fragen sind. Diese völkerrechtlichen Grundsätze finden in der Rechtsordnung der DDR ihre unbedingte Verwirklichung. Hierzu gehören zum Beispiel das Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sowie die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (GBl. II 1974 S. 57). Völkerrechtliche Regelung fanden hierdurch solche für das Strafverfahren bedeutsamen Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz, ihre Unvoreingenommenheit, die Gewährleistung des gesetzlichen Richters und das Verbot von Ausnahmegerichten, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, die Präsomtion der Unschuld, die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Diese und weitere Prinzipien bestimmen die Grundzüge des Strafverfahrensrechts in der DDR und seine Anwendung. Sie sind in der sozialistischen Verfassung der DDR sowie im Strafgesetzbuch (Allgem. Teil, 1. Kap.), im Gerichtsverfassungsgesetz (1. Kap.), im Staatsanwaltschaftsgesetz, in der Strafprozeßordnung (1. Kap.), im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und in anderen Gesetzen als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Strafverfahrens in der DDR fixiert. Das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR enthält einheitliche Grundsätze für alle Gebiete der Rechtsprechung. Das Strafverfahrensrecht steht also in einem engeiv Zusammenhang zum Staatsrecht, zum Recht der Organisation und Tätigkeit den Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie zum Zivilprozeßrecht.

1.1.2. Das Strafverfahren, sein Begriff und seine Aufgaben

Aus den Darlegungen zum Strafverfahrensrecht sind bereits die Wesenszüge des Strafverfahrens deutlich geworden.

Als Synonym für Strafverfahren wird auch das Wort „Strafprozeß“ verwandt. Es stammt aus der lateinischen Sprache. „Procedere“ bedeutet vorwärtsbewegen, gehen. „Prozeß“ ist die folgerichtige zeitliche Aufeinanderfolge bestimmter Erscheinungen und Zustände, ist Entwicklung und Veränderung. Diese allgemeine Bestimmung ist auch auf den Strafprozeß anwendbar.